

cash.medien AG

Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung

Wertpapierkenn-Nr. 525190, ISIN DE 0005251904

WIR LADEN HIERMIT UNSERE AKTIONÄRE
ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER
cash.medien AG EIN, DIE AM MONTAG,
DEM 17. AUGUST 2009, AB 11:00 UHR
IM RESTAURANT CARDOZA'S
IM THEATER NEUE FLORA
IN DER STRESEMANNSTRASSE 163, 22769 HAMBURG
STATTFINDEN WIRD.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die **cash.medien AG** und den Konzern für das Geschäftsjahr 2008, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 Handelsgesetzbuch.
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die FinPro Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rostock, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer der **cash.medien AG** für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen. Die Wahl eines neuen Abschlussprüfers ist erforderlich, weil der bisherige Abschlussprüfer, die mercurius gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck, in Zukunft Buchhaltungs- und Beratungsaufgaben für die **cash.medien AG** wahrnehmen wird. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darf die mercurius gmbh dann nicht mehr gleichzeitig als Abschlussprüfer tätig sein.

5. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats

Nach § 13 der Satzung hat die Hauptversammlung über die Vergütung des Aufsichtsrats zu entscheiden. Der Vorstand schlägt vor, für die Tätigkeit des

Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008 eine Pauschalvergütung in Höhe von Euro 7.500,- pro Mitglied zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte Vergütung.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und entsprechender Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 22. Dezember 2006 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 21. Dezember 2011 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- und Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 2.788.355 zu erhöhen. Für einen Betrag von insgesamt bis zu Euro 557.670 davon bestand die Möglichkeit, eine oder mehrere Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts durchzuführen. Dieser Betrag ist inzwischen ausgeschöpft. Bereits für die Kapitalerhöhung des Jahres 2008 wurde den Aktionären daher das Bezugsrecht gewährt. Die Inanspruchnahme blieb wie erwartet sehr gering, es entstanden allerdings wesentlich höhere Kosten für die Abwicklung als bei einer Kapitalerhöhung ohne Bezugsrecht. Um solche Kosten in Zukunft so weit wie möglich zu vermeiden, soll das bestehende genehmigte Kapital aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden, welches wieder die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts bietet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Unter Aufhebung der bestehenden satzungsmäßigen Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalerhöhungen gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der hiermit beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister wird ein genehmigtes Kapital durch Neufassung von § 5 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu geschaffen:

„3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 16. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu Euro 3.163.802,50 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Die Aktionäre haben grundsätzlich das Bezugsrecht. Dem Bezugsrecht kann auch in der Weise entsprochen werden, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen,

b) bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt Euro 3.163.802,50, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden,

c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt Euro 632.760,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen."

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Zu Tagesordnungspunkt 6 wird der Hauptversammlung am 17. August 2009 vorgeschlagen, die bestehende satzungsmäßige Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalerhöhungen (genehmigtes Kapital), aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital für die Dauer von fünf Jahren bis zum 16. August 2014 zu schaffen.

Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, zum Zweck der Beschaffung weiterer finanzieller Mittel, zur Akquisition von Unternehmen und Beteiligungen oder sonst aus Gründen des Gesellschaftsinteresses Aktien auszugeben, ohne dass jeweils die Hauptversammlung befasst werden muss. Damit die Verwaltung diese Möglichkeit dem Interesse der Gesellschaft entsprechend optimal und flexibel nutzen kann, soll der Beschluss für verschiedene in dem Beschlussvorschlag benannte Zwecke eine Ermächtigung vorsehen, das Bezugsrecht auszuschließen:

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach Buchstabe a) der Ermächtigung (Ausschluss von Spitzen) dient dem Zweck, ein glattes und handhabbares Bezugsverhältnis bei Kapitalerhöhungen zu ermöglichen, wodurch die Abwicklung der Kapitalmaßnahmen erleichtert wird. Die Spitzenbeträge werden jeweils bestmöglich, mindestens aber zum Bezugskurs verwertet.

Die in Buchstabe b) vorgesehene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft insbesondere den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Der internationale Wettbewerb hat dazu geführt, dass auch in Deutschland diese Form der Gegenleistung üblich geworden ist. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher den notwendigen Spielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen schneller und flexibler ausnutzen zu können.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen unter Buchstabe c) der Ermächtigung soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen nehmen wegen der jeweils zu treffenden organisatorischen Maßnahmen und zu wählenden Bezugsfrist viel mehr Zeit in Anspruch als Platzierungen unter Bezugsrechtsausschluss. Auch können durch solche Platzierungen die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge vermieden werden. Die Eigenmittel der Gesellschaft können daher bei Ausschluss des Bezugsrechts in einem größeren Maße gestärkt werden, als dies bei einer Bezugsrechtsemission der Fall wäre. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erklärt den Bezugsrechtsausschluss unter den Voraussetzungen von Abschnitt c) des vorgeschlagenen Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 6 gerade auch aufgrund dieser Erwägungen für zulässig. Der Umfang einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts ist allerdings auf zehn Prozent des bei der erstmaligen Ausnutzung im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals beschränkt. Durch diese Beschränkung ist eine Verwässerung der alten Aktien und ein Einflussverlust für die Aktionäre praktisch nicht zu befürchten.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in allen drei Fällen in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts nur dann erteilen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Zustimmung zur Änderung des Gewinnabführungsvertrages zwischen der **cash.medien AG** und der CASH-Print GmbH.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem am 18. Juni 2009 mit der CASH-Print GmbH abgeschlossenen Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag gemäß § 295 Abs. 1 AktG zuzustimmen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 295 Abs. 1 AktG i. V. m. § 293a AktG:

Zu Tagesordnungspunkt 7 wird der Hauptversammlung am 17. August 2009 vorgeschlagen, dem am 18. Juni 2009 zwischen der **cash.medien AG** und der CASH-Print GmbH abgeschlossenen und im Folgenden im Wortlaut wiedergegebenen Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag gemäß § 295 AktG zuzustimmen.

Die Gesellschafterversammlung der CASH-Print GmbH hat der Änderung des Gewinnabführungsvertrags bereits zugestimmt.

Der Änderungsvertrag dient dem Zweck, die Kündigungsfrist des ursprünglichen Gewinnabführungsvertrages entsprechend den steuerlichen Anforderungen zu ändern. Zudem werden Klarstellungen vorgenommen, um den ursprünglichen Vertrag an die aktuelle steuerliche Rechtslage anzupassen. Auf diese Weise soll die gewünschte ertragsteuerliche Organschaft zwischen der **cash.medien AG** und der CASH-Print GmbH hergestellt werden.

Die Änderung des Gewinnabführungsvertrages ist aus folgendem Grund erforderlich geworden: Im Zuge der steuerlichen Betriebsprüfung hat die Finanzverwaltung aufgrund eines Formfehlers dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag zwischen der **cash.medien AG** und der CASH-Print GmbH vom 3. August 2000 die steuerliche Anerkennung versagt. Der Vertrag ist daher steuerlich nicht wirksam, es besteht keine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der **cash.medien AG** und der CASH-Print GmbH. Eine solche Organschaft ist jedoch eines der wichtigsten Ziele eines Gewinnabführungsvertrages, um innerhalb dieser Organschaft anfallende Gewinne und Verluste miteinander verrechnen zu können und auf diese Weise die Ertragsteuerbelastung zu reduzieren, ggf. gänzlich zu verhindern.

Ohne steuerliche Organschaft ist ab 2009 bei der CASH-Print GmbH mit einer Gewerbesteuerbelastung in jährlich bis zu sechsstelliger Höhe zu rechnen. Dieses Geld wäre für die CASH-Gruppe endgültig verloren. Die Änderung des

Gewinnabführungsvertrages ist dazu geeignet, diese Steuerbelastung zu verhindern. Ohne die Änderung wäre zudem in späteren Jahren, voraussichtlich spätestens ab dem Jahr 2012, zusätzlich mit Körperschaftsteuerbelastung in ähnlicher jährlicher Höhe zu rechnen.

Die Änderung eines Unternehmensvertrages bedarf gem. § 295 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Die CASH-Print GmbH ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der **cash.medien AG**. Da gemäß § 293b AktG eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages und des Änderungsvertrages zum Gewinnabführungsvertrag nicht erforderlich ist, gibt es keinen Prüfungsbericht.

Der gemeinsame Bericht der Geschäftsführungen über die Änderung des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293 a AktG nebst dem Änderungsvertrag und dem Gewinnabführungsvertrag sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertragschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre liegen ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der entsprechenden Unterlagen erteilt.

Der Änderungsvertrag und der Gewinnabführungsvertrag sind in ihrem Wortlaut im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung liegen in den Geschäftsräumen der **cash.medien AG**, Stresemannstraße 163, 22769 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der **cash.medien AG** und der CASH-Print GmbH sowie der Änderungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der **cash.medien AG** sowie der CASH-Print GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre; da es sich bei der CASH-Print GmbH um eine sog. kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB handelt, wurden für diese in der Vergangenheit keine Lageberichte aufgestellt.
- der erstattete Bericht des Vorstandes der **cash.medien AG**.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt und sind zudem im Internet unter www.cash-medienag.de zugänglich.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

UNTERLAGEN FÜR DIE AKTIONÄRE

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der **cash.medien AG**, Stresemannstraße 163, 22769 Hamburg, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Der festgestellte Jahresabschluss und der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008, die Lageberichte für die **cash.medien AG** und den Konzern nebst Bericht des Aufsichtsrats sowie der erläuternde Bericht des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben
- Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG
- Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 295 Abs. 1 AktG i. V. m. 293a AktG.

Vorstehende Unterlagen sind ferner im Internet unter www.cash-medienag.de zugänglich. Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 der Satzung der **cash.medien AG** diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bei nachfolgend genannter Stelle unter der angegebenen Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, d. h. bis Montag, 10. August 2009, 24:00 Uhr zugehen:

cash.medien AG

c/o Deutsche Bank AG

- General Meetings -

60272 Frankfurt/Main

Telefax: +049 (0)69/12012-86045

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Record Date), d. h. auf Montag, 27. Juli 2009, 0:00 Uhr, beziehen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden dann durch das depotführende Institut vorgenommen.

Die Eintrittskarten werden Formulare zur Vollmachts- und Weisungserteilung enthalten. Die Vollmachts- und Weisungsvordrucke können bei der Gesellschaft auch unter der unten angegebenen Postanschrift angefordert werden oder unter www.cash-medienag.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.

WEITERE HINWEISE

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft Euro 6.327.605,00, eingeteilt in 2.531.042 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung entsprechend 2.531.042 Stimmrechte.

Auf die nach den §§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts bedarf grundsätzlich der schriftlichen Form. Auf die gesetzlichen Sonderregelungen des § 135 AktG zu Stimmrechtsvollmachten, die einem Kreditinstitut, einer Vereinigung von Aktionären oder sonstigen, einem Kreditinstitut gemäß § 135 Absatz 9 oder Absatz 12 AktG gleichgestellten Personen oder Personenvereinigungen erteilt werden, wird hingewiesen. Gemäß § 30a Absatz 1 Nr. 5 WpHG weisen wir darauf hin, dass jeder Aktionär unangefordert mit seiner Eintrittskarte ein Vollmachtsformular übermittelt bekommt.

Zudem bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Mitarbeiter der **cash.medien AG**, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausüben werden, vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können schriftlich unter Verwendung des hierfür den Aktionären nach ihrer Anmeldung zur Hauptversammlung mit der Eintrittskarte übersandten Formulars oder eines von der Gesellschaft vorher übersandten bzw. unter www.cash-medienag.de heruntergeladenen und ausgedruckten Formulars erteilt werden. Zur schriftlichen Bevollmächtigung ist ebenfalls eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung erforderlich. Schriftlich erteilte Vollmachten und Weisungen an die von der cash.medien AG benannten Stimmrechtsvertreter müssen spätestens am Donnerstag, 13. August 2009, 15 Uhr, bei der unten angegebenen Adresse der Gesellschaft eingehen, um bei der Hauptversammlung berücksichtigt zu werden, soweit die Vollmachten nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden.

ANTRÄGE VON AKTIONÄREN UND WAHLVORSCHLÄGE

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG zu einem Tagesordnungspunkt sind ausschließlich zu richten an

cash.medien AG

Herrn Jörn Meggers
Stresemannstraße 163
22769 Hamburg
Telefax: +049 (0)40 / 51 444-259.

Wir werden Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei uns eingehen, im Internet unter www.cash-medienag.de nach den gesetzlichen Regeln zugänglich machen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlichen.

Die Einladung zur diesjährigen Hauptversammlung wurde am 3. Juli 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Hamburg, im Juli 2009

cash.medien AG

Der Vorstand

DER GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER CASH.MEDIEN AG UND DER CASH-PRINT GMBH IM WORTLAUT:

Zwischen der

cash.medien AG, Brabandstraße 1, 22297 Hamburg, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Vorstand Dr. Dieter E. Jansen,

und der

CASH-Print GmbH, Brabandstraße 1, 22297 Hamburg, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dr. Dieter E. Jansen, wird der nachfolgende **Gewinnabführungsvertrag** geschlossen:

§ 1 Gewinnabführung

Die CASH-Print GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die **cash.medien AG** abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die CASH-Print GmbH kann mit Zustimmung der **cash.medien AG** Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der **cash.medien AG** nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der **cash.medien AG** aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

Die **cash.medien AG** ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der **cash.medien AG** nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3 Außenstehende Gesellschafter

Die **cash.medien AG** ist die einzige Gesellschafterin der CASH-Print GmbH.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der CASH-Print GmbH sowie des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der **cash.medien AG** abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der CASH-Print GmbH und gilt für die Zeit ab 01. Januar 2000.

Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2004 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die **cash.medien AG** ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die **cash.medien AG** nicht mehr mit Mehrheit an der CASH-Print GmbH beteiligt ist.

Wenn der Vertrag endet, hat die **cash.medien AG** den Gläubigern der CASH-Print GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Hamburg, den 3.8.2000

Dr. Dieter E. Jansen
cash.medien AG

Dr. Dieter E. Jansen
CASH-Print GmbH

DER ÄNDERUNGSVERTRAG ZUM GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG IM

WORTLAUT:

Zwischen der

cash.medien AG, Stresemannstr. 163, 22769 Hamburg,
vertreten durch den Vorstand Ulrich Faust,

und der

CASH-Print GmbH, Stresemannstr. 163, 22769 Hamburg,

vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Ulrich Faust,
wird im Hinblick auf den Gewinnabführungsvertrag vom 03.08.2000 (nachfolgend
„Vertrag“ genannt) der nachfolgende Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Änderung der Regelung zur Kündigungsfrist (§ 4)

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die im Vertrag in § 4 getroffene Regelung zur Kündigungsfrist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmung geändert wird.

(2) Abweichend von der bisherigen Bestimmung des § 4 wird vereinbart, dass der Vertrag erstmals kündbar ist auf den Schluss des Wirtschaftsjahres, das fünf Jahre nach Eintragung dieser Vertragsänderung zum Handelsregister endet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf den jeweiligen Schluss des Wirtschaftsjahres. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

§ 2 Klarstellung zu den §§ 301 und 302 AktG

und zur Behandlung von in organschaftlicher Zeit gebildeten Kapitalrücklagen

Höchst vorsorglich werden zur Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage folgende Klarstellungen getroffen:

Hinsichtlich der in § 1 des Vertrages getroffenen Regelung zur Gewinnabführung wird klargestellt, dass die dort getroffene Regelung unter der Maßgabe des § 301 AktG in der jeweiligen Fassung steht.

Hinsichtlich der in § 2 des Vertrages getroffenen Regelung zur Verlustübernahme wird klargestellt, dass neben den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auch der neu in das Gesetz hinzugefügte Abs. 4 zu beachten ist.

Hinsichtlich der Behandlung von in organschaftlicher Zeit gebildeten Kapitalrücklagen wird klargestellt, dass gemäß dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 8.8.2001, I R 25/00, eine in organschaftlicher Zeit gebildete und aufgelöste Kapitalrücklage nur ausgeschüttet werden kann und nicht der Gewinnabführung unterliegt.

§ 3 Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages

Dieser Änderungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der CASH-Print GmbH sowie des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der **cash.medien AG** abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der CASH-Print GmbH.

Hamburg, 18. Juni 2009

Ulrich Faust

Ulrich Faust

cash.medien AG

CASH-Print GmbH



ANFAHRTSWEGE

... und so kommen Sie zur Hauptversammlung der **cash.medien AG** im Restaurant Cardoza's in der Stresemannstraße 163 in 22769 Hamburg:

Wenn Sie mit dem Auto anreisen:

Von der Autobahn A7 nehmen Sie bitte die Anschlussstelle Bahrenfeld und fahren Richtung Zentrum. Dem Straßenverlauf folgend gelangen Sie nach kurzer Zeit auf die Stresemannstraße. Die Neue Flora liegt direkt an der Stresemannstraße / Ecke Alsenstraße.

Von der Autobahn A1 wechseln Sie am Autobahnkreuz (3) Hamburg-Ost auf die A24 in Richtung Hamburg-Jenfeld. Im darauf folgenden „Horner Kreisel“ die erste Ausfahrt in die Sievekingallee und danach dem Straßenverlauf folgend über die Bürgerweide (B75) bis zum Berliner Tor. Dort halb rechts in die Spaldingstraße und von dort wieder mit dem Straßenverlauf entlang der Ost-West-Straße, Ludwig-Erhard-Straße, Budapester Straße bis zur Stresemannstraße. Die Neue Flora liegt direkt an der Stresemannstraße / Ecke Alsenstraße.

Wenn Sie mit der Bahn anreisen:

Bis zum Bahnhof HH-Dammtor oder Hauptbahnhof. Von dort mit den S-Bahn-Linien S11, S21 oder S31 bis zur Haltestelle Holstenstraße. Direkt gegenüber der Haltestelle befindet sich das Gebäude Neue Flora.

Das Restaurant Cardoza's erreichen Sie vom Foyer der Neuen Flora aus (1. Stock).

cash.medien AG

Stresemannstraße 163

22769 HAMBURG

Telefon +49 (0) 40 - 5 14 44 0

Telefax +49 (0) 40 - 5 14 44-259

E-Mail : info@cash-medienag.de

Internet: www.cash-medienag.de